

(Abg. Dr. Spieß.)

(A) breiter Mittelstand zwischen ihnen lagere. Meine Herren! Damit ist die Notwendigkeit des Bestehens eines kräftigen und nach beiden Seiten hin widerstandsfähigen Mittelstandes betont. Damit ist Ihnen aber auch die Erklärung dafür gegeben, daß das Bestreben nach einer Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, also die Unterstützung dieses Mittelstandes eine wesentlich politische und nationale Tendenz verfolgt. Es ist nicht zu leugnen, daß dann, wenn die beiden Extreme sich unvermittelt gegenüberstehen, es zu einem Zusammenpralle kommen muß. Und daß dieser Kampf nicht zum Vorteile des Großkapitals auslaufen kann, liegt auf der Hand. Wenn die breiten Massen des Proletariats im Aufstande sich entfalten, ist es mit dem Schutze des Großkapitals vorbei, und zwar zum Nachteile des Staats, der seiner Mitwirkung nicht entbehren kann. Wir verwahren uns also mit Recht gegen die Auffassung, daß unser Antrag gegen das Großkapital gerichtet wäre. Wir erkennen, wie gesagt, seine Notwendigkeit dort, wo es am Platze ist, voll an. Wir meinen aber, daß es hier, wo das Kleinkapital noch immer in der Lage gewesen ist, die Bedürfnisse des Kleinhandels zu erfüllen, nicht notwendig ist, daß es hier nur zerstörend wirken kann.

Dann, meine Herren, stützen wir uns aber auch,

(B) wenn wir die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel verlangen, auf die Erfolge, die mit dieser Besteuerung in anderen Ländern erzielt worden sind. Die Besteuerung ist eingeführt worden von Preußen, Bayern, Württemberg, von Baden, Braunschweig, neuerdings auch, meine Herren, von Weimar. Ringsum also befinden wir uns umgeben von Staaten, die diese Besteuerung der Großbetriebe eingeführt haben. Sie haben sie eingeführt in verschiedenen Formen und mit Auswahl der Großbetriebe. Welche Erfolge, meine Herren, welche Erfahrungen man damit gemacht hat, das habe ich Ihnen früher schon ausführlich auseinandergesetzt. Ich will Sie auch jetzt mit größerem Zahlenmaterial nicht aufhalten. Ich will nur auf folgendes hinweisen.

In Preußen, das seit 1901 eine Umsatzsteuer von Warenhäusern erhebt, haben nach einer Mitteilung des Ministers von Rheinbaben im preußischen Abgeordnetenhaus, wohl im Jahre 1905, als es sich um die Verschärfung der Umsatzsteuer gehandelt hat, die Warenhäuser von 1901 bis 1903 abgenommen von 109 auf 76. Das bedeutet eine Verminderung um 36. Dagegen ist die Zunahme schwach gewesen. In den Jahren 1901/02 sind 1 bis 2 hinzugegangen, im Jahre 1903 nur 1 Warenhaus. Das

ist doch ein Erfolg. Es wird nun allerdings gesagt: (C) ja, wenn auch die Warenhäuser in Preußen der Zahl nach abgenommen haben und wenn auch die Umsatzsteuer selbst von 3 auf 2 Millionen, wenn der umsatzsteuerpflichtige Umsatz der Warenhäuser von 187 $\frac{1}{2}$ auf 143 $\frac{1}{4}$ Millionen herabgegangen ist, so ist doch im allgemeinen der Umsatz der Warenhäuser in Preußen bedeutend gestiegen. Diese Tatsache, meine Herren, läßt sich nicht leugnen; sie findet aber ihre Erklärung in einem Mangel des preußischen Warenhaussteuergesetzes, in der Bestimmung des § 5, welche vorschreibt, daß die Warenhaussteuer, wenn sie den Betrag von 20 Prozent des gewerbesteuerpflichtigen Einkommens übersteigt, auf 20 Prozent dieses Einkommens herabgesetzt werden muß, sobald der Steuerpflichtige dies verlangt. Ja, meine Herren, eine gleiche Bestimmung müßte selbstverständlich, wenn wir zu einer Umsatzsteuer kommen, bei uns vermieden werden, denn es ist natürlich, daß diejenigen, die den Höchstbetrag der Umsatzsteuer bezahlen müssen, versuchen werden, ihren Umsatz ins Ungemessene zu steigern, um den Betrag der Warenhaussteuer, den sie bezahlen müssen, auf einen möglichst großen und breiten Umsatz zu verteilen. Dadurch wird sie billiger!

(Sehr richtig!)

Also diesen Fehler des preußischen Warenhaussteuergesetzes dürfen wir nicht nachmachen. (D)

Bei dieser Gelegenheit möchte ich hinzufügen, daß in dem Berichte, den die Gesetzgebungsdeputation im Jahre 1902 durch mich über die Denkschrift der Königl. Staatsregierung erstattet hat, insbesondere auch darauf hingewiesen worden ist, man könnte ja eventuell auch, wie in dem preußischen Warenhaussteuergesetze vorgeschrieben ist, bei einer gewissen Höhe der Warenhaussteuer sie aufhören lassen. Wir sind nun inzwischen zu der Erkenntnis gekommen, daß man in Ansehung der Erfahrungen, die man in Preußen damit gemacht hat, von einer solchen Bestimmung absehen müßte. Insofern möchte ich den Bericht, den wir 1902 erstattet haben, corrigieren.

Meine Herren! In Bayern sind die Warenhäuser, seitdem sie dort besteuert werden, von 1900/01 bis 1904/05 um 1 zurückgegangen. Es ist also keine Zunahme zu verzeichnen. Ich habe früher schon auf ein Beispiel in Sachsen hingewiesen, das der damalige Abg. Rüder im Jahre 1904 aus seiner Heimatstadt angeführt hat. In Roßwein bestand ein Konsumverein, der im Jahre 1899 ungefähr 100,000 M. Umsatz hatte. Die Stadt Roßwein wollte eine Umsatzsteuer einführen, wollte sich aber nicht nachsagen